

## S a t z u n g

der S T A D T H O R N B E R G (Ortenaukreis)

über den Bebauungsplan

### "Unterreichenbach"

Aufgrund der §§ 2 Abs. 1 und 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I Seite 2.253) (BauGB und § 74 der Landesbauordnung in der Fassung vom 28. November 1983, in Kraft getreten am 01. April 1984 (GBl. Seite 770) (LBO) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg vom 25. Juni 1955 (GBl. Seite 129) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.10.1983 (GBl. Seite 577, 720, geändert durch die Gesetze vom 23.07.1984 GBl. Seite 474) und vom 17.12.1984 (GBl. Seite 675) hat der Gemeinderat der Stadt Hornberg am 31. Mai 1989 die

### Aufstellung des Bebauungsplanes

#### "Unterreichenbach"

als Satzung beschlossen.

#### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich des Bebauungsplanes

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Festsetzung im Bebauungsplan und der Begründung.

#### § 2

#### Bestandteile des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan besteht aus:

a) der Planzeichnung M 1 : 500  
und den textlichen Festsetzungen vom 05.07.1988

b) der Begründung vom 31.05.1989

#### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 74 der Landesbauordnung handelt, wer dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4

Inkrafttreten

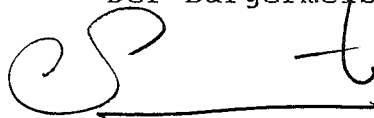
Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Hornberg geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Hornberg, den 13. Juli 1989

Für den Gemeinderat:  
Der Bürgermeister:

  
Schwertel 